

# Statuten

## Ostbärn F.C.

---

beschlossen von der Vereinsversammlung gemäss Art.11 der Vereinsstatuten  
Bern, Februar 2017  
Ostbärn F.C. | 3074 Muri | [www.ostbaern.ch](http://www.ostbaern.ch) | [info@ostbaernfc.ch](mailto:info@ostbaernfc.ch)



## **Inhalt**

- I: Allgemeine Bestimmungen
- II: Mitgliedschaft
- III: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV: Organe
- V: Arbeitsgruppen
- VI: Konzept
- VII: Weiteres

## **I Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Der Ostbärn F.C. bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens.

<sup>2</sup>Der Ostbärn F.C. ist insbesondere bestrebt:

- a. die Vereinsstruktur basisdemokratisch zu gestalten und in allen Angelegenheiten einen Konsens unter den Mitgliedern zu erreichen;
- b. die flache Hierarchie des Vereins zu pflegen und zu erhalten;
- c. alle Mitglieder und Teams des Vereins entsprechend ihrer Gleichheit gleich zu behandeln;
- d. sich stets am Wohl der Mitglieder zu orientieren;
- e. die Mitglieder transparent über sämtliche Vereinsprozesse zu informieren;
- f. Diskriminierung jeglicher Art abzulehnen und sich aktiv um die Integration verschiedener Lebensweisen und Weltanschauungen in den Verein zu bemühen.

<sup>3</sup>Der Ostbärn F.C. ist politisch und konfessionell neutral.

Name, Sitz

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Der Ostbärn F.C. wurde am 27.08.2013 gegründet und ist ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup>Der Sitz des Vereins befindet sich in Muri bei Bern.

Zugehörigkeit **Art. 3**

<sup>1</sup>Der Ostbärn F.C. ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern/Jura.

<sup>2</sup>Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Bern/Jura sind für den Ostbärn F.C. sowie seine Mitglieder, SpielerInnen, TrainerInnen und FunktionärInnen verbindlich.

<sup>3</sup>Der Verein kann anderen Verbänden, die dieselben Ziele verfolgen, beitreten.

<sup>4</sup>Die Gründung weiterer sportlicher Unterabteilungen ist möglich.

## **II Mitgliedschaft**

### *Erwerb* **Art. 4**

<sup>1</sup>Alle, die die vorliegenden Statuten und das Vereinskonzzept des Ostbärn F.C. anerkennen, können um die Mitgliedschaft im Verein ersuchen.

### *Aufnahme* **Art. 5**

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Ablehnung muss begründet werden.

<sup>2</sup>Aufnahmegesuche sind schriftlich an das zuständige Organ zu richten.

<sup>3</sup>Aufnahmegesuche unmündiger SpielerInnen müssen von der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet werden.

### *Ehrenmitglied* **Art. 6**

<sup>1</sup>Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

<sup>2</sup>Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung verliehen.

## **III Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### *Rechte d.* **Art. 7**

*Mitglieder* <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ostbärn F.C. haben unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten das Recht:

- a. An Vereinsversammlungen und Ostbärnsitzungen teilzunehmen und dort ihre statutarischen Rechte auszuüben, sowie Traktanden zu beantragen;
- b. An Vereinsbeschlüssen, insbesondere den dringlichen, beteiligt zu werden;
- c. Arbeitsgruppen beizutreten;
- d. Über alle Vereinsangelegenheiten in geeigneter Weise orientiert zu werden;
- e. Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

<sup>2</sup>Mitglieder mit einer Spiellizenz haben zudem das Recht:

- a. am Trainingsbetrieb teilzunehmen;
- b. ausreichend am Wettspielbetrieb beteiligt zu werden.

*Pflichten d.* **Art. 8**

*Mitglieder* <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ostbärn F.C. haben die Pflicht:

- a. Sich gegenüber dem Ostbärn F.C. treu zu verhalten;
- b. Den Vereinsbetrieb nicht unnötig zu behindern und insbesondere ihre statutarischen Rechte nicht zu missbrauchen;
- c. Die Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d. Den Ostbärn F.C. nach Möglichkeit schadlos zu halten;
- e. Alle anderen Pflichten, die sich aus den Statuten oder den statutengemässen Beschlüssen des Ostbärn F.C. ergeben zu erfüllen;
- f. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Bern/Jura und des Ostbärn F.C. zu befolgen.

*Austritt* **Art. 9**

<sup>1</sup>Ein Mitglied kann jederzeit unter Wahrung einer einmonatigen Bedenkfrist aus dem Verein austreten.

<sup>2</sup>Erfolgt kein Widerruf, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Frist.

<sup>3</sup>Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort fällig.

<sup>4</sup>Können die Kosten, welche das austretende Mitglied dem Verein verursacht hat auch mit einem Bruchteil des nach Abs. 3 geschuldeten Jahresbeitrag gedeckt werden, reduziert die Ostbärnsitzung den Betrag.

<sup>5</sup>Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

*Ausschluss* **Art. 10**

<sup>1</sup>Wenn wichtige Gründe vorliegen kann die Vereinsversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

<sup>2</sup>Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder Kraft seiner mitgliedschaftlichen Rechte Entscheidungsprozesse mutwillig und übermässig blockiert oder erschwert.

<sup>3</sup>Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen keine Wirkung gezeigt haben.

<sup>4</sup>Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig in geeigneter Weise anzuhören. Ihm steht für die Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht zu.

<sup>5</sup>Die Vereinsversammlung fasst den Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.

## **IV                    Organe**

### *Ordentliche*    **Art. 11**

*Vereinsvers.*    Der Vereinsversammlung obliegt die Beratung folgender Geschäfte:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung
- b. Genehmigung des Budgets
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Jahresberichte der Arbeitsgruppen
- e. Definitive Aufnahme von Mitgliedern
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- h. Statutenänderungen

### *Ausserordentl.* **Art. 12**

*Einberufung*    <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe Präsidium hat eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der Mitglieder und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

### *Ostbärnsitzung* **Art. 13**

<sup>1</sup>Die Ostbärnsitzung findet vier Mal jährlich statt.

<sup>2</sup>Der Ostbärnsitzung obliegt die Beratung sämtlicher Geschäfte, die durch die Statuten nicht der Vereinsversammlung übertragen sind.

### *Beschluss-*        **Art. 14**

*fassung*        <sup>1</sup>Vereinsbeschlüsse werden mit dem Konsensprinzip gefasst.

<sup>2</sup>Es partizipieren alle anwesenden Mitglieder.

### *Dringlichkeit*    **Art. 15**

<sup>1</sup>Ein Vereinsbeschluss, der keinen Aufschub duldet, kann für dringlich erklärt werden und unter Abweichung vom Konsensprinzip gefasst werden:

- a. Wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt;
- b. Nicht mehr als ein Drittel der sich äussernden Mitglieder dagegen ist.

<sup>2</sup>Ein dringlicher Vereinsbeschluss ist an der nächsten Ostbärnsitzung zu genehmigen.

### *Einberufung*    **Art. 16**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind spätestens 21 Tage vor einer Vereinsversammlung oder einer Ostbärnsitzung unter Beilegung der Traktandenliste einzuladen.

<sup>2</sup>Bei der Ansetzung ist darauf zu achten, dass möglichst allen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist.

*Unterschrift*     **Art. 17**

<sup>1</sup>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Arbeitsgruppe Präsidium.

## **V                    Arbeitsgruppen**

*Allgemeines*     **Art. 18**

<sup>1</sup>Alle Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern offen.

<sup>2</sup>Der Verein verfügt über folgende ständige Arbeitsgruppen:

- a.     Arbeitsgruppe Präsidium
- b.     Arbeitsgruppen der Teams
- c.     Arbeitsgruppen Spielbetrieb der Teams
- d.     Arbeitsgruppe Prozess
- e.     Arbeitsgruppe Material
- f.     Arbeitsgruppe Mitglieder und Finanzen
- g.     Arbeitsgruppe Sponsoring
- h.     Arbeitsgruppe Ostbär
- i.     Arbeitsgruppe Soziale Medien und Website
- j.     Arbeitsgruppe Boutique
- k.     Arbeitsgruppe Platzfrage und Gemeinde
- l.     Arbeitsgruppe Schiedsrichterwesen

<sup>3</sup>Die Ostbärnsitzung kann neue Arbeitsgruppen gründen.

*Handbuch*     **Art. 19**

*Arbeitsgruppen*<sup>1</sup>Die Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden durch die Ostbärnsitzung festgelegt und in einem Handbuch festgehalten.

<sup>2</sup>Kompetenzwidrige Beschlüsse sind nichtig, können aber nachträglich durch die Ostbärnsitzung genehmigt werden.

<sup>3</sup>Das Handbuch wird durch die Ostbärnsitzung erlassen und angepasst.

*Sitzungen*     **Art. 20**

<sup>1</sup>Sitzungen der Arbeitsgruppen sind zu protokollieren.

<sup>2</sup>Das Protokoll ist innert sieben Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **VI            Konzept**

### *Allgemeines*    **Art. 21**

<sup>1</sup>Der Ostbärn F.C. pflegt ein Vereinskonzert, dass die statutarischen Grundsätze ausformuliert und konkretisiert.

<sup>2</sup>Es wird durch die Ostbärnsitzung erlassen und angepasst.

## **VII            Weiteres**

### *Mittel*            **Art. 22**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Die von der Vereinsversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge.
- b. Subventionen;
- c. Sammlungen/Schenkungen;
- d. Sponsoring;
- e. Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

### *Ver-*                **Art. 23**

*bindlichkeiten* <sup>1</sup>Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.